



Eidgenössisches Finanzdepartement
Generalsekretariat
Rechtsdienst EFD
z.Hd. Daniel Roth
Bundesgasse 3
3003 Bern

Anhörung zur Änderung der Eigenmittelverordnung und der Bankenverordnung

Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrter Herr Zibung

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur Änderung der Eigenmittelverordnung und der Bankenverordnung Stellung zu nehmen.

Die SP Kanton Zürich begrüsst die Verschärfung der Eigenmittelanforderungen. Die Schaffung von «Going-Concern-Kapital» für die systemrelevanten Banken ist ein wirksamer Schutz gegen Krisen für die Banken selbst und für Zürich als Wirtschaftsraum. Die Gefahr, dass der Kanton Zürich als Eigner der Kantonalbank die gesetzliche Staatsgarantie ausüben muss, wird dadurch deutlich verringert. Die vorgeschlagenen Anforderungen werden, wie wir mit grosser Befriedigung feststellen, durch die ZKB schon heute mehr als erfüllt.

Grundsätzliche Bedenken möchten wir zum Verhältnis zwischen den "Bail-in-Bonds"-Instrumenten und der Staatsgarantie anmelden. Die von der Verordnung vorgeschlagenen Instrumente werden zeitlich sehr spät in Eigenkapital gewandelt, später, als die Staatsgarantie gemäss Bestandesgarantie im Kantons Zürich (Art. 109 KV) zur Anwendung kommt.

Die zweite Stufe der Erhöhung der Eigenmittel für den Liquidationsfall soll zwar für die nationalen systemrelevanten Banken, insbesondere für die Zürcher Kantonalbank, erst in einem Jahr festgelegt werden. Schon heute halten wir an dieser Stelle fest, dass wir einer weiteren Verschärfung der Eigenmittelvorschriften skeptisch gegenüber stehen. Sollte auch für lokal systemrelevante Banken ein Gone-Concern-Kapital gefordert werden, wäre dies für die Zürcher Kantonalbank bzw. für ihren Eigentümer - den Kanton Zürich - eine doppelte Belastung, da der Kanton Zürich im Notfall die Bank bereits mit einer Staatsgarantie stützt. Die Staatsgarantie ist im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank verankert. Der Kantonsrat hat 2015 mit dem Reglement über die Abgeltung der Staatsgarantie seine Absicht bekräftigt, der Garantie nachzukommen. Am Willen und an der Fähigkeit des Kantons Zürich, seiner Bank im Notfall beizustehen, ist nicht zu zweifeln.

Zudem ist fraglich, ob unter den vorhergesehenen restriktiven Bedingungen das für die Gone-Concern-Anforderungen erforderliche Kapital überhaupt erhältlich ist. Potentielle inländische Investoren wie Pensionskassen oder Versicherungsgesellschaften dürfen nur in beschränktem Umfang in solche Titel investieren.

Selbst wenn genügend Kapazität vorhanden ist, welche die Bedingungen an das GONE-Concern-Kapital erfüllt, ist davon auszugehen, dass diese durch die beiden Grossbanken bereits ausgeschöpft wird, bevor die Zürcher Kantonalbank, Postfinance und Raiffeisen die Anforderungen an sie überhaupt kennen. Dies wäre eine klare Benachteiligung, sollten die GONE-Concern-Anforderungen zur Anwendung kommen. Eine Dominanz des nicht risikosensitiven Leverage-Ratios gegenüber der Kapitalbelastung der risikogewichteten Aktiven birgt die Gefahr, dass bei gleichem Eigenmittelbedarf höhere Risiken bevorzugt werden. Sollte nicht genügend Kapital zu Verfügung stehen, wäre eine Kürzung der Bilanzen, insbesondere der Abbau des volkswirtschaftlich relevanten, aber kapitalintensiven Kreditgeschäfts die Folge. Dies aber würde dem Leistungsauftrag der Zürcher Kantonalbank klar widersprechen.

Schliesslich regen wir an, bei einer allfälligen Verschärfung der Eigenmittelbasis im GONE-Concern-Fall für die national systemrelevanten Banken jene Mittel zum Eigenkapital angerechnet werden, welche vom konkreten Eigner verbindlich zugesichert worden sind und vom Institut jederzeit bezogen werden können. Auf die Zürcher Kantonalbank bezogen bedeutet dies konkret, dass künftig der durch Beschluss der kantonalen Legislative gesprochene Dotationskapitalrahmen anrechenbar sein soll statt wie bis anhin lediglich das bezogene Dotationskapital.

Anmerkungen zu einigen Artikeln des Revisionsentwurfs:

Art. 44a: Der Begriff «Auslandsengagement» ist unklar.

Art. 124a: Die Qualifikation «international tätig» würde zur bereits bestehenden Systemrelevanz und den Kategorien 1. bis 5. eine weitere Dimension schaffen, die unnötig kompliziert erscheint. Sie würde z.B. international tätige, aber nur national systemrelevante Banken ermöglichen. Die aktuelle FSB-Regelung ist klar und schafft genügend Differenzierung für international tätige, global systemrelevante Institute.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme der SP Kanton Zürich bei der definitiven Fassung der Verordnung gebührend zu beachten. Wir erwarten zudem, dass alle interessierten Kreise vor Erlass der angekündigten Ergänzungen zu den nationalen Systemrelevanten Banken im Februar 2017 mit genügend zeitlichem Vorlauf angehört werden.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen
SP Kanton Zürich

Daniel Frei
Parteipräsident

Markus Späth
Fraktionspräsident